



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 15/2019–2020

Inhalt	Seite
19. Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG).....	1115



## Inhaltsverzeichnis

<b>19.</b>	<b>Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	1115
	1. Anstoss zur Teilrevision .....	1115
	2. Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren .....	1116
	2.1. Die Phasen des integralen Risikomanagements .....	1117
	2.2. Die Verantwortungsbereiche .....	1119
	2.3. Zuständigkeiten .....	1122
	3. Änderungen der Bundesgesetzgebung betreffend Schadorganismen .....	1122
	4. Wald- und Flurbrandgefahr .....	1123
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	1124
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	1124
	2. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage .....	1124
	3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung .....	1124
	3.1. Berücksichtigte Anliegen .....	1125
	3.1.1. Plan der Gefahrenkommission .....	1125
	3.1.2. Zuständigkeiten .....	1125
	3.1.3. Bauherrschaft .....	1125
	3.1.4. Persönlicher Geltungsbereich bezüglich Ver- hüten und Beheben von Schadorganismen .....	1126
	3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen .....	1127
	3.2.1. Präzisierung der Zuständigkeiten .....	1127
	3.2.2. Vorkehrungen zum Klimawandel .....	1127
	3.2.3. Schadorganismen .....	1128
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	1130
	1. Artikel 25 Absatz 2 Weitere Regelungen (Projectleitung AWN) .....	1130
	2. Artikel 28 Gefahrenkommissionen .....	1130
	3. Anpassung der Systematik des 5. Titels: Naturgefahren und Schutz des Waldes .....	1134
	4. Artikel 31 Integrales Risikomanagement bei Natur- gefahren .....	1135
	5. Artikel 31a Vorübergehende Bauherrschaft des Kantons bei Schutzmassnahmen .....	1139
	6. Artikel 31b Wald- und Flurbrandgefahr .....	1140
	7. Artikel 31c Verhüten und Beheben von Waldschäden .....	1142

<b>IV.</b>	<b>Anpassungsbedarf der kantonalen Waldverordnung .....</b>	<b>1144</b>
<b>V.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen.....</b>	<b>1145</b>
<b>VI.</b>	<b>Gute Gesetzgebung .....</b>	<b>1146</b>
<b>VII.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>1146</b>
<b>VIII.</b>	<b>Anträge .....</b>	<b>1147</b>

# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

19.

## **Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)**

Chur, den 18. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Antrag zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG).

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Anstoss zur Teilrevision**

Das kantonale Waldgesetz (KWaG; BR 920.100) wurde am 11. Juni 2012 totalrevidiert und ist seit dem 1. Januar 2013 unverändert in Kraft. Es hat sich im Grundsatz sehr bewährt.

Den Anstoss zur vorliegenden Teilrevision geben zwei Begebenheiten: Zum einen haben Veränderungen im Umgang mit Naturgefahren dazu geführt, dass im Mai 2017 vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) und vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) beauftragt wurde, den Handlungsbedarf im Bereich des Naturgefahrenmanagements zu eruieren. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die relevanten Akteure im sogenannten integralen Risikomanagement bei Naturgefahren – also namentlich die Gemeinden, die Blaulichtorganisationen und die kantonalen Behörden – sich über ihre Zuständigkeiten zwar einig sind, diese allgemein anerkannte und gelebte Zuständigkeitsordnung im Gesetz allerdings nur eine ungenügende Grundlage findet. Das integrale

Risikomanagement in Graubünden funktioniert, wie die Bewältigung verschiedener Grossereignisse (Murgänge Val Parghera, Bergsturz Pizzo Cengalo) und der Umgang mit latenten Gefahrenlagen (Rutschung Brienz/Brinzaults) gezeigt haben. Es besteht jedoch der Handlungsbedarf, das integrale Risikomanagement gesetzgeberisch auf fundierten rechtlichen Grundlagen zu vervollständigen. Zum anderen ist am 1. Januar 2017 das teilrevidierte Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Teilrevision erfordert eine Anpassung im kantonalen Waldgesetz.

Die aufgrund dieser beiden Umstände notwendige Teilrevision des KWaG bietet gleichzeitig die Möglichkeit, weitere Anpassungen vorzunehmen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem geltenden Recht gezeigt haben. Dazu zählt vor allem der während des vorletzten von Trockenheit und Feuerverboten dominierten Sommers festgestellte Handlungsbedarf für den Geltungsbereich von Feuerverboten.

## **2. Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren**

Der Kanton Graubünden ist aufgrund seiner Topografie von Naturgefahren stark betroffen. Hinzu kommt, dass der Klimawandel den Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum der Alpen stärker beeinflusst als andere Regionen der Schweiz. Aufgrund des Klimawandels ist in den Alpen mit einer Zunahme der Risiken, der Schadensfälle und des Schadensausmasses im Bereich der Naturgefahren zu rechnen. Dies ist insbesondere in den Bereichen von Erd- und Felsbewegungen, Hochwasser sowie Trockenheit und Waldbränden der Fall. Neben dem Klimawandel führen auch die höhere Verletzlichkeit, wie beispielsweise eine stärkere Störanfälligkeit durch die technische Vernetzung, und eine höhere Exposition, wie beispielsweise durch mehr Verkehr, zu einem steigenden Risiko bei Naturgefahren.<sup>1</sup>

Der Umgang mit Naturgefahren im Kanton Graubünden war vor dem Jahr 2000 vor allem durch die Erstellung von Schutzbauten (bauliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr; beispielsweise Lawinenverbauungen) und durch die Ausscheidung von Gefahrenzonen (planerisch präventive Massnahmen) gekennzeichnet. Diese Massnahmen haben sich bewährt. Die Kosten für zusätzliche Neubauten zur Gefahrenabwehr setzen der Realisierbarkeit von Schutzbauten jedoch klare Grenzen. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Gesellschaft auf Information und Warnung gestiegen sind sowie die Fragen zu Schuld und Haftung auch bei Naturgefahren in den letzten Jahren zu-

---

<sup>1</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2019, Heft Nr. 8/2019–2020, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021–2024, S. 463.

nehmend in den Fokus rückten. Entsprechend wurde das integrale Risikomanagement in den letzten 20 Jahren unter Einbezug der neuen technischen Möglichkeiten zur Messung, Warnung und Überwachung (organisatorische Massnahmen) immer bedeutender. Seit mehreren Jahren werden nun auch Notfallplanungen und Interventionskarten erarbeitet und umgesetzt. Diese organisatorischen Massnahmen werden heute – neben baulichen und planerischen Massnahmen – in das integrale Risikomanagement gleichwertig miteinbezogen. Dies aufgrund der Erkenntnis, dass den veränderten Risiken, die durch Naturgefahren entstehen, im Sinne des integralen Risikomanagements mit einer geeigneten Kombination von Massnahmen zu begegnen ist.

Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren bedeutet somit, die baulichen, planerischen sowie organisatorischen Massnahmen optimal und kostenwirksam zu kombinieren. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung basierend auf Gefahren- und Risikogrundlagen unabdingbar. Letztlich besteht die Aufgabe darin, zunächst die Gefahren und Risiken zu erfassen und zu bewerten, um sie dann dort wo notwendig und möglich zu vermindern.

Der Kanton Graubünden hat sich als Schwerpunkt seiner Klimastrategie zum Ziel gesetzt, das integrale Risikomanagement bei Naturgefahren zu verstärken (Handlungsschwerpunkt 5).<sup>2</sup> Diese Absicht ist zudem Teil des von Parlament und Regierung gemeinsam erarbeiteten Regierungsprogramms 2017–2020 (Entwicklungsschwerpunkt 18)<sup>3</sup> wie auch des Regierungsprogramms 2021–2024 (Entwicklungsschwerpunkt 8.1)<sup>4</sup>. Mit der vorliegenden Revision soll nun auf Gesetzesstufe die Zuständigkeitsordnung im integralen Risikomanagement bei Naturgefahren in der Phase der Vorbeugung im institutionellen Verantwortungsbereich verankert werden.

## ***2.1. Die Phasen des integralen Risikomanagements***

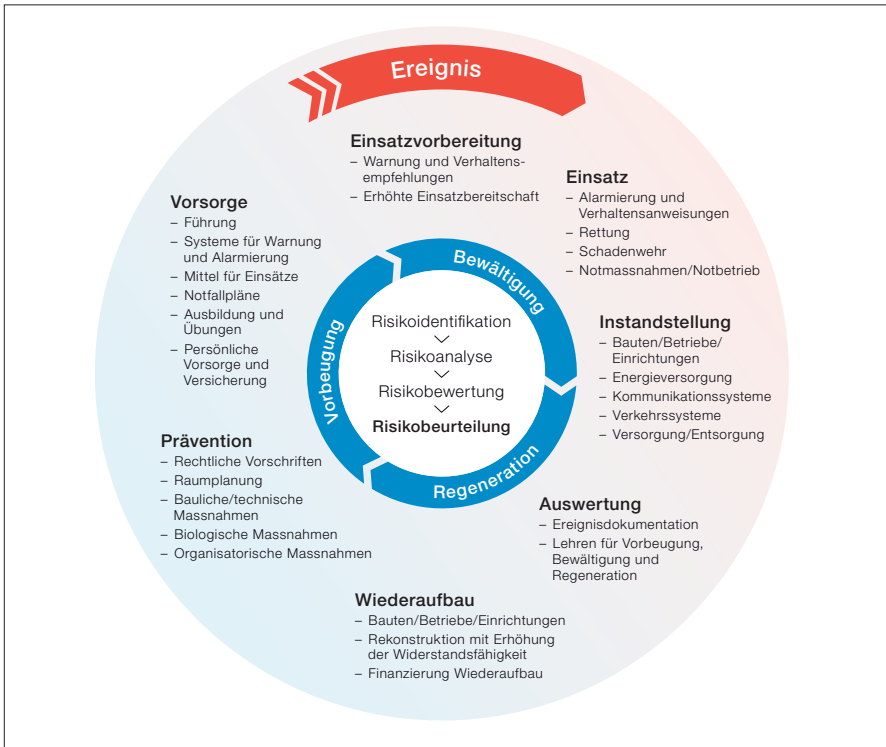
Wie die nachfolgende Abbildung anschaulich aufzeigt, kennt der Kreislauf (oder die Spirale) des integralen Risikomanagements die Phasen der Vorbeugung, der Bewältigung und der Regeneration. Die vorliegende Teilrevision des KWaG betrifft die Phase der Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Die Phasen der Bewältigung und der Regeneration sind nur marginal betroffen.

---

<sup>2</sup> Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) 2015. Klimawandel Graubünden. Synthese der Herausforderungen und Handlungsfelder. Arbeitspapier 4 einer kantonalen Klimastrategie, Chur, S. 19 f.

<sup>3</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 27. Oktober 2015, Heft Nr. 12/2015–2016, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017–2020, S. 835 f.

<sup>4</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2019, Heft Nr. 8/2019–2020, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021–2024, S. 464.



*Kreislauf des integralen Risikomanagements  
(Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz, BABS 2019)*

In der Phase der Vorbeugung werden mittels Erstellung von Gefahren- und Risikogrundlagen die potenziellen Gefährdungen durch Naturgefahren eines Gebiets eruiert und die Risiken analysiert und bewertet. Auf deren Basis werden sodann die notwendigen und geeigneten Massnahmen zur Reduktion der Risiken ergriffen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden sowie allfälliger aufgrund von Spezialgesetzen für die Sicherheit von Infrastrukturen verantwortlicher Dritter. Die Zuständigkeit dieser Akteure soll mit der vorliegenden Teilrevision gesetzlich verankert werden.

Die Phase der Bewältigung betrifft den Umgang mit einer aktuellen Gefährdung. Diese Phase umfasst in erster Linie die im Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) festgelegte Vorsorge und Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen, welche vorderhandig im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Blaulichtorganisationen liegt.



Während der Phase der Regeneration werden einerseits die Ereignisse dokumentiert und Lehren aus der Vorgehensweise gezogen sowie andererseits zerstörte Werke wiederaufgebaut. Während die Auswertung eines Ereignisses durch alle Akteure im integralen Risikomanagement je für ihren Bereich zu erfolgen hat, ist der Wiederaufbau vor allem Sache der Gemeinden, je nach gegebenen Umständen unter Mitwirkung der zuständigen kantonalen Amtsstellen.

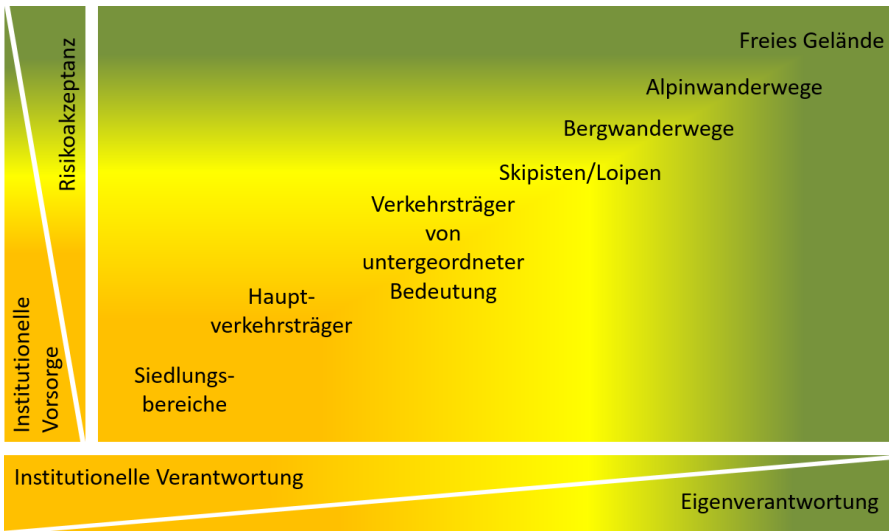
Das integrale Risikomanagement überspannt die beschriebenen Phasen, indem Schutzmassnahmen integral, das heisst auch übergreifend zwischen Prävention, Bewältigung und Regeneration geplant und koordiniert werden. Die Schutzmassnahmen müssen hinsichtlich Realisierbarkeit, Zuverlässigkeit, Verhältnismässigkeit, Nachhaltigkeit und Akzeptanz überzeugen. Ziel des integralen Risikomanagements ist letztlich ein akzeptables Sicherheitsniveau, wobei die Widerstandsfähigkeit vor zukünftigen Ereignissen gesteigert und die Resilienz beim Umgang mit Naturgefahren generell gestärkt werden soll.

## ***2.2. Die Verantwortungsbereiche***

Das Gebiet, welches vor Naturgefahren zu schützen ist, muss begrenzt werden und kann sich nicht auf das gesamte Kantonsgebiet ausdehnen. Andernfalls würde ein Aufwand resultieren, der weder real zu bewältigen wäre noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stünde. Die Bundesgesetzgebung (Art. 19 WaG) legt fest, dass Naturgefahrengebiete zu sichern sind, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert. Zur Beurteilung, wo Naturgefahrengebiete zu sichern sind, wird eine Abgrenzung zwischen dem institutionellen Verantwortungsbereich und dem individuellen Verantwortungsbereich angestrebt.<sup>5</sup> Festzuhalten ist dazu allerdings, dass es nicht möglich ist, eine abschliessend klare Linie zwischen den beiden Bereichen zu ziehen. Zudem wird ein Bereich bezeichnet, dem eine geteilte Verantwortung zwischen den betroffenen Institutionen und Individuen und den Betreibern von Anlagen zugrunde liegt (vgl. Abbildung auf nächster Seite). Schliesslich ist klarzustellen, dass der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der Eigenverantwortung (Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101) in allen Verantwortungsbereichen gilt.

---

<sup>5</sup> Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, Bern 2013, S. 11.



Bereiche mit institutioneller Verantwortung (orange), geteilter Verantwortung (gelb) und individueller Verantwortung (grün). Die aufgeführten Gebiete und Anlagen sind mögliche Beispiele zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Im *institutionellen Verantwortungsbereich* darf davon ausgegangen werden, dass eine Institution das Risiko begrenzt, dennoch kann die Institution den vom Risiko Betroffenen zumuten, ihr Risiko zu vermindern.<sup>6</sup> Der institutionelle Verantwortungsbereich bezieht sich im Wesentlichen auf Siedlungen und nationale sowie kantonale Verkehrsträger (vgl. Abbildung orange). Bedeutung kommt dabei den sogenannten Erfassungsbereichen zu. Für die Siedlungen wurden diese vom AWN in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) in Anwendung von Art. 5 der Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung (BR 801.500) bereits 2001 ausgeschieden. Dabei handelt es sich um rund 10 Prozent der Kantonsfläche. Die Erfassungsbereiche können auf dem kantonalen GIS eingesehen werden (<http://map.geo.gr.ch> > Kartenwahl > Naturgefahren – Gefahrenkarte). Innerhalb der Erfassungsbereiche wird die potenzielle Gefährdung mittels Gefahrenkarten flächendeckend beurteilt. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) wird ausserhalb der Erfassungsbereiche der jeweilige Standort einzeln beurteilt.

Im *individuellen Verantwortungsbereich* ist jede/r für ihren/seinen Schutz selbst verantwortlich und es kann gerade nicht davon ausgegangen werden,

<sup>6</sup> Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, Bern 2013, S. 11.

dass das Risiko von einer Institution begrenzt wird.<sup>7</sup> Mit anderen Worten greift im individuellen Verantwortungsbereich vollumfänglich die Eigenverantwortung. Es handelt sich dabei grundsätzlich um freies Gelände, in welchem Aktivitäten wie Skitouren, Bergsteigen, Klettern usw. ausgeübt werden (vgl. Abbildung grün).

Die Bereiche der institutionellen und individuellen Verantwortung können sich überschneiden und werden teilweise überlagert durch Verantwortlichkeiten weiterer Akteure. Zu diesem *Bereich mit geteilter Verantwortung* werden beispielsweise Bergbahnen sowie Bergwander- und Alpinwege gezählt (vgl. Abbildung gelb). In diesem Bereich darf zwar nicht davon ausgegangen werden, dass eine Institution allein das Risiko auf ein angemessenes Mass begrenzt, jedoch trägt der Betreiber dieser Anlagen üblicherweise eine gewisse Verantwortung, dass die Anlagen möglichst gefahrlos benutzt werden können. Diese Verantwortung kann auf Spezialgesetzen beruhen oder sich aus der Werkeigentümerhaftung ergeben und variiert je nach Anlage stark. In diesem Bereich divergiert folglich auch der Grad der Eigenverantwortung stark. So ist beispielsweise die Eigenverantwortung eines Wanders auf Alpinwegen höher als jene eines Pistenskifahrers. Die Verantwortung wird also zwischen dem Benutzer und dem Betreiber einer Anlage sowie einer Institution geteilt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die akzeptierten Risiken aus Naturgefahren ausgehend vom institutionellen Verantwortungsbereich, über den Bereich mit geteilter Verantwortung bis hin zum individuellen Verantwortungsbereich zunehmen, einhergehend mit einer zunehmenden Eigenverantwortung und einer abnehmenden institutionellen Vorsorge. Mit den verschiedenen Verantwortungsbereichen wird der vom Bundesrecht geforderte Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten soweit möglich in Gebiete eingeteilt. Grundsätzlich ist demnach davon auszugehen, dass im institutionellen Verantwortungsbereich der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erforderlich ist und die öffentliche Hand folglich zur Sicherung der entsprechenden Gebiete bis zu einem gewissen Grad verantwortlich ist. Im individuellen Verantwortungsbereich hingegen ist einerseits das Schadenpotenzial zu klein und andererseits die Selbstverantwortung aufgrund der Freiwilligkeit der Aktivitäten zu gross, als dass eine Pflicht der Risikobegrenzung durch die öffentliche Hand bestünde. Dabei ist zu beachten, dass eine abschliessende Einteilung der denkbaren Sachverhalte in die beiden Bereiche nicht möglich ist und im Bereich mit geteilter Verantwortung weitere Akteure hinzukommen.

---

<sup>7</sup> Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, Bern 2013, S. 11.

### **2.3. Zuständigkeiten**

Die Gemeinden sind für die Sicherheit ihres Gemeindegebiets verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden sie durch den Kanton unterstützt. Diese Unterstützung beinhaltet im Rahmen der Vorbeugung vor Naturgefahren die Erstellung von Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten und Ereigniskataster), die Projektleitung bei der Erstellung von Notfallplänen, die Ausbildung des lokalen Naturgefahrenberaters und die Übernahme der Projektleitung bei forstlichen Projekten. Des Weiteren regelt der Kanton die Kontrolle sowie die Erhaltung der Schutzbauwerke, dazu führt er einen gesamtkantonalen Schutzbautenkataster. Überdies kann das AWN im Rahmen seiner Möglichkeiten Gemeinden und verantwortliche Dritte beim Umgang mit Naturgefahren und der Ereignisbewältigung fachlich beraten (Art. 24 KWaG).

Betreffend Hochwasserschutz wird die Zuständigkeitsordnung im Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) festgehalten, indem der Wasserbau den Gemeinden übertragen wird, soweit das Gesetz nicht den Kanton für zuständig erklärt. Diese auch für den Schutz vor Naturgefahren im Sinne von Art. 19 WaG bewährte und gelebte Zuständigkeitsordnung soll mit der vorliegenden Revision analog dem Wasserbaugesetz gesetzlich festgelegt werden.

### **3. Änderungen der Bundesgesetzgebung betreffend Schadorganismen**

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald wurde die Verpflichtung der Kantone zur Vorkehrung von Massnahmen gegen Schadorganismen, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden, ausgedehnt (Art. 27 Abs. 1 WaG). Zudem wurde diese Verpflichtung auf Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, erweitert. Sie wurden verpflichtet, die Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung der Schadorganismen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden (Art. 27a Abs. 3 WaG). Damit der Kanton diese bundesrechtliche Verpflichtung umsetzen kann, ist eine Anpassung im kantonalen Recht erforderlich.

Der Gefährdung der Ökosysteme durch Schadorganismen wird auch auf internationaler und globaler Ebene grosse Bedeutung zugestanden. Verursacht unter anderem durch das exponentielle Wachstum des Handels, den internationalen Reiseverkehr und den Klimawandel hat die Ansiedlung neuer Schadorganismen in den vergangenen Jahrzehnten massiv zugenom-

men. So hat auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2020 zum «Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit» (IYPH, International Year of Plant Health) ausgerufen.

#### **4. Wald- und Flurbrandgefahr**

Die heute feststellbaren und erwarteten Veränderungen der klimatischen Verhältnisse, namentlich die vermehrten und lang andauernden Trockenperioden, Temperaturextreme sowie die höhere Föhnhäufigkeit, und deren Folgen führen zu einer potenziell gesteigerten Waldbrandgefahr. Vor diesem Hintergrund haben Vertreter des AWN und der GVG im Jahr 2018 das Konzept Waldbrandprävention 2030 erarbeitet. Es geht unter anderem von der Erkenntnis aus, dass sich in Nordbünden ähnlich erhöhte Risikoexpositionen ergeben, wie sie in den Bündner Südtälern und dem südlichen Nachbaranton Tessin vorherrschen.

Gemäss geltendem Recht können die Gemeinden und die Regierung bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen. Ausserdem ist gemäss Art. 31 Abs. 2 KWaG bei erhöhter Waldbrandgefahr das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten. Das AWN hat die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu machen.

Während des Sommers 2018, der von Trockenheit und damit einhergehenden Feuerverboten geprägt war, zeigte sich, dass das Feuerverbot im Wald oder in Waldnähe für Unklarheiten gesorgt hat, weil der Begriff Waldnähe nicht griffig definiert werden kann. Der Abstand einer Feuerstelle zum Wald ist genügend, wenn verhindert wird, dass ein Funkenflug einen Brand auslösen kann. Dies hängt von den Windverhältnissen, der Topographie, der Vegetation sowie der Jahreszeit ab. Um den Vollzug des Feuerverbots zu erleichtern, soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision das Gebiet, in dem bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr Feuerverbot herrscht, auf den gesamten Bereich, der ausserhalb des Siedlungsraums liegt, ausgedehnt werden.

Mit dieser Regelung bleiben die Kompetenzen der Gemeinden und der Regierung zur Gefahrenabwehr bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit nach Art. 11 Brandschutzgesetz beibehalten. Gleichzeitig wird bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr für alle Gebiete, die nicht zum Siedlungsraum zählen, das Feuern verboten. Diese Regelung berücksichtigt das heute gelebte Vorgehen, welches auf einer engen Zusammenarbeit von AWN, GVG und den Gemeinden beruht, sowie das erwähnte Konzept Waldbrandprävention 2030.

## II. Vernehmlassung

### 1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 17. September 2019 (Prot. Nr. 691) gab die Regierung den Entwurf für eine Teilrevision des KWaG zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 20. September 2019 bis zum 20. Dezember 2019. Insgesamt gingen 66 Stellungnahmen ein.

<b>Teilnehmende am Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>Anzahl</b>
Gemeinden	32
Verwaltungsstellen (Bund und Kanton)	15
Verbände	10
Parteien	4
Regionen	2
Diverse	2
<b>Total Rücklauf</b>	<b>66</b>

### 2. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stehen der vorgeschlagenen Teilrevision des KWaG grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere wurde die Notwendigkeit der Schaffung rechtlicher Grundlagen für das IRM hervorgehoben und die neue Regelung betreffend Wald- und Flurbrandgefahr begrüsst.

### 3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Anliegen und Einwände eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen geschieht.

### **3.1. Berücksichtigte Anliegen**

#### *3.1.1. Gefahrenkommissionen*

##### *Anliegen*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Art. 28 des Vernehmlassungsentwurfs raumplanerisch besetzte Begriffe verwendet werden.

##### *Beurteilung*

Die Einschätzung der Vernehmlassungsteilnehmenden wird von der Regierung geteilt, daher wurde der Vernehmlassungsentwurf entsprechend überarbeitet und entspricht nun den bestehenden Begrifflichkeiten, sodass es keine Überlappungen mehr geben sollte (vgl. im Detail unten Punkt III/2).

#### *3.1.2. Zuständigkeiten*

##### *Anliegen*

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung von Art. 31 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs zu Überschneidungen mit Art. 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) führen könnte.

##### *Beurteilung*

Um allfällige Überschneidungen zu vermeiden, wurde der Wortlaut gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf angepasst. Es handelt sich hierbei nicht um eine inhaltliche Anpassung, da mit der Revision nach wie vor – wie bereits mehrfach festgehalten – lediglich die Regelung der bestehenden Praxis im Gesetz beabsichtigt ist (vgl. im Detail unten Punkt III/4).

#### *3.1.3. Bauherrschaft*

##### *Anliegen*

Vernehmlassungsteilnehmende haben darauf hingewiesen, dass im Falle einer Übernahme der Bauherrschaft durch den Kanton eine klare Aufgabenteilung erforderlich ist.

##### *Beurteilung*

Um auf Gesetzesstufe bereits klarzustellen, dass in einem solchen Fall eine klare Aufgabenteilung getroffen werden muss, wurde der Vernehmlass-

sungsentwurf betreffend Bauherrschaft entsprechend angepasst. Nun ist die vorübergehende Bauherrschaft in einem eigenen Artikel geregelt und es wird klargestellt, dass die Gemeinde und der Kanton in einem solchen Fall die Einzelheiten vertraglich zu regeln haben (vgl. im Detail unten Punkt III/5).

#### *3.1.4. Persönlicher Geltungsbereich bezüglich Verhüten und Beheben von Schadorganismen*

##### *Anliegen*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte des Waldes des Öfteren nicht dieselbe Person sei, daher sei der persönliche Geltungsbereich der zum Verhüten und Beheben von Schadorganismen Verpflichteten auf die Nutzungsberechtigten zu erweitern.

Das BAFU verweist in seiner Stellungnahme auf die Definition von Inhaberinnen und Inhabern von Bäumen in der Botschaft des Bundesrates zu Art. 27a WaG.<sup>8</sup> Demnach gelten als Inhaberin oder Inhaber von Grundstücken nebst den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auch die Pächterinnen und Pächter von Waldparzellen. Das BAFU empfiehlt daher, den Begriff Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wegzulassen und stattdessen in der Botschaft den Begriff Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen genauer zu definieren.

##### *Beurteilung*

Der Empfehlung des BAFU ist zu folgen. Der Vernehmlassungsentwurf wurde entsprechend angepasst und der Begriff Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gestrichen. Unter den Begriff «Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen etc.» fallen neben Eigentümern und Pächtern auch die Nutzungsberechtigten. Somit kommt es auf die konkrete Konstellation an, wer nach diesem Artikel für das Verhüten und Beheben von Waldschäden verantwortlich ist.

---

<sup>8</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 21. Mai 2014, BBl 2014 4909, S. 4931.



## **3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen**

### *3.2.1. Präzisierung der Zuständigkeiten*

#### *Antrag*

Teilweise wird eine Präzisierung des institutionellen Verantwortungsbereichs sowie der Spezialgesetze auf Gesetzesebene gefordert. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern zudem die Klärung der verschiedenen Eigentumsverhältnisse von Infrastrukturen und der damit einhergehenden Zuständigkeiten für deren Schutz.

#### *Beurteilung*

Der geforderten Präzisierung auf Gesetzesebene kann nicht entsprochen werden. Der Vorrang von Spezialgesetzen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dessen Wiederholung in einem Gesetz ist entbehrlich und entspricht nicht einer guten Gesetzgebung. Eine Legaldefinition des institutionellen Verantwortungsbereichs wurde geprüft, da aber keine klare Grenze zwischen den verschiedenen Verantwortungsbereichen gezogen werden kann, sind diese zu wenig konkret, um sie auf Gesetzesstufe festhalten zu können. Daher wird der institutionelle Verantwortungsbereich in den Materialien umschrieben.

Die Eigentumsverhältnisse von Infrastrukturen sowie die Zuständigkeit für deren Schutz sind spezialgesetzlich geregelt. Diese Zuständigkeiten im Waldgesetz zu wiederholen wäre nicht sinnvoll. Wie bereits oben ausgeführt, gilt auch hier der Rechtsgrundsatz «lex specialis derogat legi generali» (das besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz). Eine Wiederholung ist weder notwendig noch zielführend. Zudem ist eine abschliessende Aufzählung nicht möglich. Daher ist es am sinnvollsten und man erreicht die vollständigste Regelung, wenn man die bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze anwendet. Bei den Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 E-KWaG werden verschiedene Konstellationen, bei denen das Spezialgesetz vorgeht, näher erläutert (vgl. Punkt III/4.1).

### *3.2.2. Vorkehrungen zum Klimawandel*

#### *Anliegen*

Eine Vernehmlassungsteilnehmende ist der Ansicht, dass im KWaG der Aspekt Klimawandel unberücksichtigt bleibe, und fordert, dass dieser mit der jetzigen Revision aufgenommen werde. Dabei beruft sie sich auf Art. 28a WaG.

### *Beurteilung*

Da bereits Art. 28a WaG neben dem Bund auch die Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können, würde eine erneute Verpflichtung des Kantons auf kantonaler Gesetzesstufe zu einer Wiederholung führen und erübrigt sich somit. Ausserdem ist die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes bereits in Art. 1 Abs. 1 lit. d KWaG erwähnt, dass dabei auch der Klimawandel – neben allen anderen Umständen, die einen Einfluss auf die Nachhaltigkeit des Waldes haben können – zu berücksichtigen ist, versteht sich von selbst. Überdies ist die Anpassung an das sich ändernde Klima eine wichtige Massnahme im Waldentwicklungsplan WEP2018+, welche durch diverse laufende und geplante Projekte umgesetzt wird. Abgesehen davon hat der Kanton eine Klimastrategie, welche die Umsetzung entsprechender Anliegen regelt. Aufgrund dieses Sachstandes erübrigen sich zusätzliche gesetzliche Bestimmungen betreffend Vorkehrungen zum Klimawandel.

### *3.2.3. Schadorganismen*

#### *Anliegen*

Im Zusammenhang mit den Schadorganismen wird von Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass dem Amt die Kompetenz zukommen soll, den Handel und den Vertrieb von Bäumen etc., die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Vegetation und die Biodiversität im Wald haben, zu verbieten. Sodann wird geltend gemacht, dass die Bekämpfung von Schadorganismen grundsätzlich ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll. Schliesslich werden zusätzliche Ausführungen zur Feststellungspflicht – vor allem durch Privatwaldbesitzer – von Schadorganismen verlangt.

#### *Beurteilung*

Das Verbot oder die Einschränkung für den Umgang mit bestimmten Organismen, Pflanzen und Waren, welche den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, liegt gemäss Art. 26 Abs. 2 WaG in der Kompetenz des Bundesrats. Demzufolge können dem Amt keine entsprechenden Kompetenzen eingeräumt werden.

Auch für die Bekämpfung von Schadorganismen gelten bundesrechtliche Vorgaben, die berücksichtigt und eingehalten werden. Im Wald ist der Einsatz von Pestiziden grundsätzlich untersagt, Ausnahmen sind in Einzelfällen nur unter Erteilung von Anwendungsbewilligungen gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-

reduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) möglich. Eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich.

Das konkrete Vorgehen bezüglich Gebietsüberwachung für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben ist durch das Bundesamt für Umwelt BAFU und Waldschutz Schweiz (unter Beteiligung einiger Kantone) in Erarbeitung. Der Kanton Graubünden beteiligt sich als Pilotkanton bei der Erarbeitung. Der Aufwand für den Kanton und die Forstreviere ist heute noch nicht abschätzbar. Die Erkennung von gefährlichen und besonders gefährlichen Schadorganismen für den Wald erfolgt jedoch wie bisher durch die Forstbetriebe. Eine weitergehende Sensibilisierung, insbesondere von Privaten, Gartenbau-Betrieben oder Landwirtschafts-Betrieben, erfolgt bei Bedarf in erster Linie durch den Bund.

Die Risikoanalyse und Risikobewertung für walddrelevante Schadorganismen erfolgt koordiniert auf nationaler Ebene. Das BAFU, Waldschutz Schweiz (WSS) und Vertreter der Kantone prüfen die Liste periodisch auf Aktualität. Im Kanton Graubünden werden die Schadorganismen, welche den Wald in seinen Funktionen gefährden können, jährlich überprüft und in den Projektvorschriften für Sammelprojekte Waldbau in Anhang 3.1 abschliessend aufgelistet. Dabei wird für jeden Organismus abgewägt, ob und in welchen Fällen eine Bekämpfung zwingend notwendig (besonders gefährliche Schadorganismen, bgSO), sinnvoll (gefährliche Schadorganismen) oder nicht sinnvoll (gefährliche Schadorganismen) ist. Die Liste enthält Schadorganismen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (bgSO) sowie weiteren Grundlagen des BAFU und der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL (vgl. im Detail unten Punkt III/7).

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **1. Artikel 25 Absatz 2 Weitere Regelungen (Projektleitung AWN)**

Forstliche Bauten und Anlagen erfordern ein waldrechtliches Projektgenehmigungsverfahren. Die Genehmigung der Projekte erteilt die Regierung (Art. 15 Abs. 1 KWaG). Bauherr und Gesuchsteller solcher Projekte sind die Gemeinden sowie für die Sicherheit ihrer Infrastrukturen verantwortliche Dritte. Als Dritte betroffen sind in erster Linie das kantonale Tiefbauamt (TBA) sowie die Rhätische Bahn (RhB), die für den Schutz ihrer Verkehrsinfrastrukturen verantwortlich sind. Dritte können aber auch Eigentümer oder Betreiber anderer Werke sein, wie beispielsweise Kraftwerksbetreiber. In der Praxis erweist es sich als zielführend, dass der Kanton als Beauftragter der Gesuchsteller die Aufgabe der Projektleitung übernimmt.

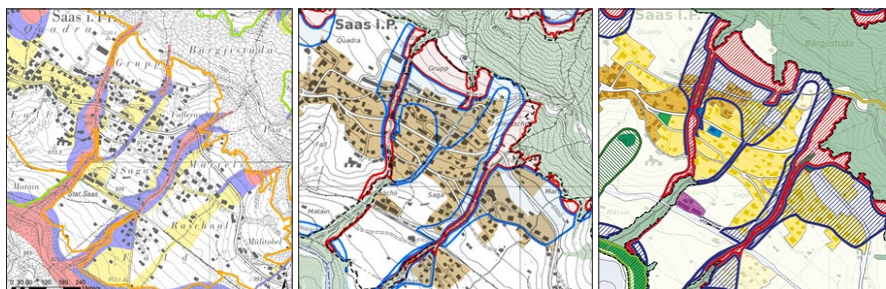
Die Projektleitung bei forstlichen Bauten und Anlagen nimmt das AWN heute schon wahr. Die Einräumung dieser Möglichkeit zugunsten der betroffenen Bauherren und Gesuchsteller hat sich langjährig bewährt. Mit dem neu vorgesehenen Absatz 2 soll diese Aufgabenteilung zwischen dem Gesuchsteller von forstlichen Bauten und Anlagen und dem Kanton gesetzlich festgehalten werden.

#### **2. Artikel 28 Gefahrenkommissionen**

Der Bund verpflichtet die Kantone in Art. 15 Abs. 1 lit. c der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), Gefahrenkarten zu erstellen. Diese Aufgabe nimmt der Kanton Graubünden bereits seit den 70er Jahren wahr. In den ersten Jahren erfolgte die Beurteilung von Gefahrengebieten in Form von Gutachten und für alle Naturgefahrenprozesse pauschal. Seit 1984 hat der Bund Richtlinien zur Ausarbeitung von Lawinengefahrenkarten und zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten, seit 1997 entsprechende Empfehlungen für Hochwasser und seit 2016 eine aktualisierte Vollzugshilfe für Rutschung und Steinschlag publiziert. In diesem vom Bund vorgegebenen Rahmen kennen die Kantone verschiedene Systeme zur Erstellung von Gefahrenkarten und deren Umsetzung in der Raumplanung.

Gemäss geltendem Recht obliegt im Kanton Graubünden die Ausscheidung der Gefahrenzonen dem Amt (Art. 28 Abs. 1 KWaG) und die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht (Art. 28 Abs. 3 KWaG). Zudem wählt die Regierung gemäss Art. 28 Abs. 3 KWaG die Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen.

Diese Bestimmungen werden in der Praxis so umgesetzt, dass ein dreistufiges Verfahren resultiert: (1) Das Amt erstellt **Gefahrenkarten**. Die Gefahrenkarten unterscheiden zwischen roten Gebieten (erhebliche Gefährdung), blauen Gebieten (mittlere Gefährdung), gelben Gebieten (geringe Gefährdung), gelb-weiss gestreiften Gebieten (Restgefährdung) und weissen Gebieten (keine oder vernachlässigbare Gefährdung). Die Gefahrenkarten werden für jeden Naturgefahrenprozess (Wasser, Lawinen, Rutschung, Sturz) separat bearbeitet. (2) Auf der Grundlage der Gefahrenkarten erstellt die jeweils zuständige Gefahrenkommission einen Plan (**Plan der Gefahrenkommission**; bisher als «Gefahrenzonenplan» bezeichnet), welcher alle Naturgefahrenprozesse erfasst und nur noch zwischen roten Gefahrenzonen (entspricht der Gefahrenzone 1) und blauen Gefahrenzonen (entspricht der Gefahrenzone 2) unterscheidet. (3) Dieser Plan wird von den Gemeinden in die **kommunale Ortsplanung** überführt. Eigentümerverbindlich werden die Gefahrenzonen somit erst mit der Genehmigung des Zonenplans. Im Nutzungsplan werden die Gefahrenzonen in solche mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone 1) und solche mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone 2) unterteilt (vgl. Art. 38 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden, KRG; BR 801.100).<sup>9</sup> Die Ausscheidung der Gefahrenzonen beruht somit auf raumplanungs- und waldrechtlichen Grundlagen.



*Gefahrenkarte (Bsp. Wasser)*

*Plan der Gefahrenkommission*

*Nutzungsplan*

Die in Art. 28 KWaG bisher verwendeten bereits raumplanungsrechtlich besetzten Begriffe werden ersetzt. Da die Ausscheidung von Gefahrenzonen in der Ortsplanung erfolgt, sollen diese Begriffe im Waldrecht nicht mehr genutzt werden.

<sup>9</sup> Vgl. zum Ganzen ausführlich: Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden, Amt für Wald und Naturgefahren, Amt für Raumentwicklung, Gebäudeversicherung Graubünden, Chur 2017.

### *Absatz 1*

Die Wahl der Gefahrenkommissionen wird neu in Art. 28 Abs. 1 E-KWaG geregelt und nicht mehr in Abs. 3, da diese Reihenfolge systematisch geeigneter ist. Zudem wird neu auf Gesetzesstufe die Anzahl der Gefahrenkommission festgeschrieben sowie der Regierung die Kompetenz erteilt, deren räumlich Zuteilung zu regeln. Die drei Gefahrenkommissionen sind jeweils für ein Gebiet zuständig. Dabei handelt es sich um nur für die Gefahrenkommissionen festgesetzte Gebiete. Sowohl die Anzahl der Gefahrenkommissionen wie auch deren Gebietseinteilung besteht allerdings bereits heute. Aufgrund der Tätigkeit der Gefahrenkommissionen ist diese Regelung auf Gesetzesstufe angezeigt und gerechtfertigt.

### *Absatz 2*

Art. 28 Abs. 2 E-KWaG bestimmt den Aufgabenbereich der Gefahrenkommissionen. Dieser Absatz ist in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 KRG zu verstehen, welcher besagt, dass Gefahrenzonen Gebiete umfassen, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Die Gefahrenkommissionen beurteilen die nach Art. 38 Abs. 1 KRG von Naturgefahren bedrohten Gebiete. Dabei arbeiten die Gefahrenkommissionen mit den jeweiligen Gemeinden zusammen. Weicht beispielsweise eine Beurteilung der Gefahrenkommission deutlich vom bestehenden eigentümergeleiteten Gefahrenzonenplan ab, informiert die Gefahrenkommission die Gemeinde und mit dieser zusammen die betroffenen Grundeigentümer.<sup>10</sup>

### *Absatz 3*

Keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz findet bislang der Plan der Gefahrenkommissionen, mittels welchem eine einheitliche und auf fachlichen Grundlagen beruhende Gefahrenzonenabgrenzung gewährleistet wird, die sich seit Jahrzehnten bewährt hat. Nicht im Gesetz geregelt ist überdies die Art der Verbindlichkeit von Gefahrenkarten oder Plänen der Gefahrenkommission.

In Art. 28 Abs. 3 E-KWaG wird diese Lücke geschlossen und der Plan der Gefahrenkommission benannt und als behördenverbindlich erklärt. Damit wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass die Pläne der Gefahrenkom-

---

<sup>10</sup> Vgl. Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden des AWN, ARE und der GVG, Chur 2017.

mission für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für Baugesuchstellende noch nicht verbindlich sind. Diese Grundeigentümergebindlichkeit erlangen sie erst, wenn sie von den Gemeinden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren mit entsprechender Mitwirkungsaufgabe und Beschwerdemöglichkeit in die kommunale Grundordnung überführt worden sind.

Andererseits wird mit «behördenverbindlich» zum Ausdruck gebracht, dass die Pläne der Gefahrenkommission für alle Behörden, mithin auch für die Behörden der Gemeinden, zu beachten sind. Dies hat für die Gemeinden unter anderem zur Konsequenz, dass sie diese Pläne unverändert in ihre Grundordnung überführen müssen und sachgerecht zu berücksichtigen haben (z.B. bei der Prüfung von Baugesuchen, Erarbeitung von allgemeinen oder projektbezogenen Ortsplanungsrevisionen).

Es besteht seit Jahren die übereinstimmende Auffassung und entsprechende Praxis auch im Kanton Graubünden, dass die Behörden die Gefahrengrundlagen in ihrer Raumplanung zu berücksichtigen haben. Der Bund hält in seinen Empfehlungen Raumplanung und Naturgefahren ausserdem explizit fest, dass eine Behörde, welche die Erkenntnisse aus der Gefahrenkarte ignoriert, fehlerhaft handelt und Folge dessen haftpflichtig werden kann. Demnach «ist eine Gemeinde haftbar, wenn eine Gefährdung für die Behörde erkennbar war, sie aber innert nützlicher Frist nicht gehandelt oder den ihr zustehenden Ermessensspielraum auf andere Weise qualifiziert fehlerhaft ausgeübt hat».<sup>11</sup> Ist beispielsweise ein Baugesuch zu beurteilen, darf eine Gemeinde im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen bestehende Gefahrenkarten nicht ignorieren.<sup>12</sup>

Die Umsetzung erfolgt im ordentlichen Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 47 ff. KRG, in dessen Rahmen die Gemeinden zugleich auch für die erforderliche Koordination der Gefahrenzonen mit den übrigen Nutzungszonen zu sorgen haben. So sind beispielsweise Bauzonen auszuzonen, soweit sie von Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung (rote Gefahrenzonen) überlagert werden. Mit der Integration der Pläne der Gefahrenkommission in die kommunale Grundordnung wird die Zonenvorschrift über die Gefahrenzonen (Art. 38 KRG) wirksam.

Die Umsetzung in die kommunale Grundordnung soll, wenn immer möglich, ohne Verzug erfolgen, damit Baugesuche stets auf der Basis aktueller grundeigentümergebindlicher Zonenpläne beurteilt werden können. Mit einem gemeinsamen Schreiben haben das AWN und das ARE im Jahr 2018 den Gemeinden empfohlen, bei der Beurteilung von Baugesuchen nebst dem eigenen Zonenplan sicherheitshalber jeweils auch die Pläne der Gefahren-

<sup>11</sup> Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern 2005, S. 6.

<sup>12</sup> Lüthi Rolf, Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gefahrenkarte, PLANAT Reihe 4/2004, Biel 2004, S 39.

kommission zu konsultieren, welche über <http://map.geo.gr.ch> > Kartenauswahl > Gefahrenzonen öffentlich einsehbar sind. Es wurde im erwähnten Schreiben den Gemeinden zudem angeraten, bei der Baugesuchsbeurteilung auf Letztere abzustellen, sofern sie im Vergleich zu den Gefahrenzonen der kommunalen Grundordnung schärfer (strenger) sind. Im Falle von Auseinandersetzungen mit Baugesuchstellenden wird den Gemeinden geraten, zum Instrument der Planungszone gemäss Art. 21 KRG zu greifen.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass die von der Regierung erlassenen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung bereits seit 1997 bestehen, in manchen Punkten nicht mehr auf dem neuesten Stand sind und bei dieser Gelegenheit aktualisiert werden sollen.

### **3. Anpassung der Systematik des 5. Titels: Naturgefahren und Schutz des Waldes**

Im geltenden kantonalen Waldgesetz finden sich unter dem Titel «Schutz des Waldes» unter anderem Regelungen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 31 KWaG). Da es sich dabei nicht hauptsächlich um den Schutz des Waldes, sondern viel mehr um jenen von Menschen und erheblichen Sachwerten handelt, soll dies neu auch im Gliederungstitel erkennbar sein. Damit wird der Bedeutung der Massnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren, welcher Hauptgegenstand der vorliegenden Teilrevision ist, Rechnung getragen. Die im Abschnitt zu regelnden Gegenstände sollen mit den zwei neuen Untertiteln «5.1. Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand» (Art. 31–Art. 31b E-KWaG) und «5.2. Schutz des Waldes» (Art. 31c E-KWaG und Art. 32–Art. 35 KWaG) gegliedert werden.

In redaktioneller Hinsicht ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Waldrecht nunmehr von «Schutz vor Naturgefahren», nicht von «Schutz vor Naturereignissen» gesprochen wird (wie dies beispielsweise im Bundesrecht der Fall ist). Dies ist damit begründet, dass das Ziel des Gefahrenmanagements in der Phase der Vorbeugung die Prävention und die Vorsorge vor Gefahren ist, sprich, dass eben gerade kein Ereignis eintritt. In der Phase der Bewältigung und der Regeneration muss hingegen auf ein konkretes Ereignis reagiert werden.



## 4. Artikel 31 Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren

### 4.1. Absatz 1

Gemäss Art. 19 WaG sichern die Kantone, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den sogenannten «forstlichen Bachverbau». Art. 31 Abs. 1 KWaG wiederholt die Regelung des Bundesgesetzes. Demgemäss sind, «wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, (...) die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern». Diese Aufgabe kommt im Kanton Graubünden seit jeher den Gemeinden zu, sie setzen die erforderlichen Massnahmen um. Der Kanton tritt hauptsächlich als beratende Fachstelle durch das AWN auf. Diese Praxis soll in Absatz 1 von Art. 31 E-KWaG – analog dem Wasserbaugesetz bezüglich Hochwasserschutz – festgehalten werden, indem die Gemeinden für den Schutz vor Naturgefahren für zuständig erklärt werden, soweit das KWaG und die Spezialgesetzgebung nicht den Kanton oder Dritte (z.B. den Bund) für zuständig erklären. In Absatz 3 werden sodann die dem Kanton vorbehaltenen Aufgaben definiert. Der Kanton ist demnach grundsätzlich zuständig für die Erstellung der Grundlagen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 WaV (ausgenommen Notfallplanungen) und die Gemeinden – resp. gemäss Spezialgesetzgebung verantwortliche Dritte – für die Sicherung von Gefahrengebieten (Art. 17 WaV) sowie die Frühwarndienste (Art. 16 WaV). Die Gemeinden oder die jeweils verantwortlichen Dritten entscheiden, welche Massnahmen ausgeführt werden. In der Praxis hat sich diese Zuständigkeitsordnung bewährt, sie soll gesetzlich festgehalten werden.

Gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Spezialgesetzgebung resp. aufgrund der Eigenschaft als Eigentümer oder Betreiber einer Sache oder eines Werks sind teilweise auch weitere Akteure zur Umsetzung von Massnahmen gegen Naturgefahren verantwortlich. So ist beispielsweise der Kanton resp. das Tiefbauamt für den Schutz seiner Verkehrsträger gestützt auf das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) verantwortlich, der Bund für den Schutz der Nationalstrassen (Art. 83 BV und Bundesgesetz über die Nationalstrassen, NSG; SR 725.11), die Eisenbahnunternehmen (im Kanton Graubünden SBB, RhB und MGB) haben gemäss Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) sämtliche Vorkehren für die Sicherheit der Eisenbahn zu treffen und der gute Zustand von elektrischen Anlagen ist Sache der Betriebsinhaber (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Eigentümer oder Betreiber einer Sache bzw. Anlage für die davon ausgehenden Gefahren ohne Rücksicht auf deren Ursache – eigenes Verhalten, Naturereignisse, sonstige

Fälle höherer Gewalt, Zufall – stets voll einzustehen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1096/2016 vom 18. Mai 2018 E. 2.5.2; BGE 114 Ib 44 E. 2c/aa). Umfangreiche Aufgaben im Umgang mit Naturgefahren (1417 km Kantonsstrassen, 166 km Nationalstrassen, 384 km RhB-Strecke, 36 km SBB-Strecke, 19 km MGB-Strecke) kommen demzufolge auch Bund, Kanton oder Dritten zu. Weil es sich dabei um spezialgesetzliche und bundesrechtliche Zuständigkeiten handelt, welche der allgemeinen Regelung gemäss KWaG vorgehen, wird in Art. 31 Abs. 1 E-KWaG nicht zusätzlich darauf verwiesen.

Der Bund zählt die Notfallplanungen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c WaV zu den Grundlagen. Notfallplanungen für Naturgefahren sind Hilfsmittel zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturereignissen. Im Kanton Graubünden werden seit rund zehn Jahren Notfallplanungen und Interventionskarten für den Umgang mit Naturgefahren ausgearbeitet. Ausschlaggebend waren die grossen Unwetter im Jahr 2002 in der Surselva und im Jahr 2005 in Klosters und Susch. Zwar erarbeitet im Kanton Graubünden grundsätzlich das AWN in der Funktion als Projektleiter die Notfallplanungen – Notfallplanungen für den Gefahrenprozess Wasser zusammen mit der GVG (Abteilung Feuerwehr) –, der Entscheid, ob und wie Notfallplanungen erstellt resp. nachgeführt werden, wird jedoch von den Gemeinden getroffen. Auch diese Zuständigkeitsordnung hat sich in der Praxis zielorientiert bewährt, sie soll gesetzlich festgehalten werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Notfallplanungen im Ereignisfall von den Gemeinden umzusetzen sind und sie daher vor allem hilfreich sind, wenn sie von der Gemeinde gewünscht und unterstützt werden. Indem der Kanton nur für die ihm im Gesetz explizit zugewiesenen Bereiche für zuständig erklärt wird, verbleibt diese Entscheidungsbefugnis bei der Gemeinde. Ebenso werden die GVG und das AWN auf Antrag der Gemeinde weiterhin entsprechende Notfallplanungen für Naturgefahren erstellen resp. diese zusammen mit der Gemeinde nachführen.

Notfallplanungen werden mit Bundes- und Kantonsmitteln subventioniert. Die Subventionierung erfolgt gestützt auf Art. 49 Abs. 1 KWaG und beträgt entsprechend höchstens 80 Prozent. Der Bundesanteil ist mittels Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden gesichert.

#### ***4.2. Absatz 2***

Absatz 2 der heutigen Bestimmung ist zu streichen, da die Massnahmen bei Wald- und Flurbrandgefahr neu in Art. 31c E-KWaG geregelt werden sollen (vgl. dazu nachfolgend Punkt III/6).

### 4.3. Absatz 3

Art. 31 Abs. 3 E-KWaG sieht vor, dass der Kanton die Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und Risiken durch Naturgefahren erarbeitet. Zudem bewertet er die Risiken anhand von Schutzzielmatrizen und zeigt die möglichen Massnahmen auf. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die der Kanton bereits heute wahrnimmt und die im Kreislauf des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren in der Phase der Vorbeugung – konkreter der Prävention – anzusiedeln sind (vgl. oben Punkt I/2.2).

Um eine mögliche Überschneidung mit Art. 7 BSG zu vermeiden, sind im Wortlaut von Art. 31 Abs. 3 E-KWaG die Aufgaben des Kantons konkret beschrieben. Die Gemeinden haben nämlich gemäss Art. 7 BSG die Pflicht, eine umfassende Analyse der sie möglicherweise betreffenden Gefahren vorzunehmen. Für den Bereich Naturgefahren greifen sie dabei auf die vom Kanton erstellten Grundlagen zurück.

Die dem Kanton gemäss Art. 31 Abs. 3 E-KWaG zugewiesenen Aufgaben werden vom AWN wahrgenommen. Im Folgenden werden diese Aufgaben sowie die diesbezüglichen auf Verordnungsstufe zu regelnden Vollzugsbestimmungen näher erläutert:

Die *Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung durch Naturgefahren* bestehen in erster Linie aus den Gefahrenkarten, den Gefahrenhinweiskarten, dem Schutzbautenkataster und dem Ereigniskataster. Zum besseren Verständnis der *potenziellen* Gefährdung ist sie der *aktuellen* Gefährdung gegenüberzustellen. Während unter aktueller Gefährdung die gegenwärtige, unmittelbare Gefährdung verstanden wird, ist mit potenzieller Gefährdung die langfristige, durchschnittliche Gefährdung eines Gebiets gemeint. Vergleichbar sind diese Begriffe mit Klima (potenziell) und Wetter (aktuell).

Die *Grundlagen für die Beurteilung der Risiken durch Naturgefahren* bestehen einerseits und vordergründig aus den Risikohinweiskarten und andererseits aus detaillierten Risikoanalysen im Rahmen von Projekten. Risikohinweiskarten sind das Ergebnis von groben Risikoanalysen und sie werden im Kanton Graubünden in den nächsten fünf Jahren flächendeckend erarbeitet. Bei der *Risikoanalyse* werden – mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad – die Eintretenswahrscheinlichkeit einer potenziellen Gefährdung und die davon betroffenen Schutzgüter (Schadenausmass) analysiert. Schutzgüter sind Werte, für die das Risiko auf ein akzeptables Mass zu begrenzen ist.<sup>13</sup> An erster Stelle steht der Schutz von Personen, gefolgt vom Schutz von erheblichen Sachwerten und der Umwelt (vgl. auch Punkt I/2.2).

---

<sup>13</sup> Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, Bern 2013, S. 9.

Die gemäss den Risikohinweiskarten bestehenden Risiken werden flächendeckend mittels Schutzzielmatrizen und im Rahmen von Projekten mittels Schutzziele bewertet (*Risikobewertung*). In der Risikobewertung werden Risiken auf ihre Akzeptabilität hin bewertet. Es wird zwischen tragbaren Risiken und nicht tragbaren Risiken unterschieden. Niemand soll durch Naturgefahren – im Vergleich mit anderen Gefahren – übermässig gefährdet sein. Das Ziel besteht darin, überall ein vergleichbares und akzeptierbares Sicherheitsniveau zu erreichen. Nicht tragbare Risiken sollen nach Möglichkeit mit Schutzmassnahmen vermindert werden.

Ein Risiko gilt als nicht tragbar, wenn das Sicherheitsniveau für die Schutzgüter nicht erreicht ist resp. die Schutzziele nicht eingehalten werden.<sup>14</sup> Zu den Schutzziele zählt das individuelle jährliche Todesfallrisiko, der schweizweit anerkannte Grenzwert für das individuelle Todesfallrisiko infolge Naturgefahren liegt bei 1 zu 100 000 pro Jahr.<sup>15</sup> Massnahmen, die zur Reduktion nicht tragbarer Risiken ergriffen werden sollen, sollten zudem kostenwirksam sein. Eine Massnahme gilt als kostenwirksam, wenn deren Risikoverminderung (Nutzen) die Kosten überwiegt. Schutzmassnahmen sollen möglichst geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben und nicht zu einer Gefahrenverlagerung führen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Massnahme ist selbstredend deren Realisierbarkeit, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit. Zur Bewirtschaftung der Schutzbauten wird ein kantonaler Schutzbautenkataster geführt.

Anhand der Risikobewertung zeigt der Kanton mögliche Massnahmen auf. Der Entscheid über die Projektierung und Ausführung von Massnahmen resp. die Beurteilung aktueller Gefahren verbleibt nach wie vor bei der jeweiligen Gemeinde oder den verantwortlichen Dritten (vgl. oben Punkt III/4.1). Sie treffen diesen Entscheid auf der Grundlage einer *integralen Massnahmenplanung*. Diese integrale Massnahmenplanung zeigt die optimale Kombination der verschiedenen Massnahmen auf. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass Betroffene gefordert sein können, trotzdem in ihrer Eigenverantwortung weitere Vorsorgen zu treffen, wie z.B. temporäre Objektschutzmassnahmen an einem Gebäude bei drohenden Ereignissen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden über das nötige Knowhow verfügen. Der Kanton erstellt die dazu erforderlichen Gefahren- und Risikogrundlagen und bietet den Gemeinden seit mehreren

---

<sup>14</sup> Risikoanalyse bei gravitativen Naturgefahren. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 1999, S. 102; Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, Bern 2013, S. 13.

<sup>15</sup> Das normale Sterberisiko für einen jungen Menschen in der Schweiz beträgt etwa 1 zu 10 000 pro Jahr. Dieses Ausgangsrisiko soll durch unfreiwillig eingegangene Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren nur unwesentlich erhöht werden. Daraus wurde der Grenzwert von 1 zu 100 000 pro Jahr abgeleitet.

Jahren die Ausbildung eines lokalen Naturgefahrenberaters (LNB) an. Auf dem Fundament geeigneten Vorwissens und sachbezogener beruflicher oder ausserberuflicher Erfahrung sind die LNB in der Lage, Naturgefahren zu beurteilen und Gemeindeführungsstäbe und Einsatzkräfte zu beraten. Etliche Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und lokale Naturgefahrenberater ausbilden lassen. Die Ausbildung wird vom AWN in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), welches gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG; BR 630.010) für die Organisation der Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater zuständig ist, sichergestellt und soll neu in einer Verordnungsbestimmung festgehalten werden. Die konkreten Kompetenzen und Aufgaben eines lokalen Naturgefahrenberaters sind bei seiner Ernennung durch die Gemeinde in einem Pflichtenheft zu definieren.

Ausserdem soll auf Verordnungsstufe der Umgang mit Meteo- und Naturgefahrenwarnungen von Bundesstellen (Meteo Schweiz, BAFU, SLF) geklärt werden. Gemeinden und weitere Betroffene sollen vor Naturgefahren mit grossem Ausmass nach Möglichkeit gewarnt werden können.

Die beschriebene Methodik des integralen Risikomanagements ist seit rund zwei Jahrzehnten etabliert und seit 2008 fester Bestandteil der Programmvereinbarung von Bund und Kantonen. Auch der Kanton Graubünden hat dieses sogenannte «risikobasierte Vorgehen» in den letzten Jahrzehnten angewendet. Dieses Vorgehen im Gesetz zu verankern, stellt sicher, dass auch bei ungünstiger finanzieller Ausgangslage der Bedarf an Schutzmassnahmen nachvollziehbar ausgewiesen werden kann und die Mittel zielgerichtet und effizient eingesetzt werden.

## **5. Artikel 31a Vorübergehende Bauherrschaft des Kantons bei Schutzmassnahmen**

Die Bewältigung von Grossereignissen und latenten Gefahrenlagen (Val Parghera, Bondo oder Brienz/Brinzauls) hat gezeigt, dass es Bewältigungsphasen mit temporär unklaren Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten gibt, in denen bereits Entscheide zu kostenintensiven Aktivitäten gefällt werden müssen, aber noch kein ordentliches Projektgenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. In solchen Situationen kann die vorübergehende Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton zielführend sein, wenn dies auch von den Gemeinden gewünscht wird. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton auf Antrag der Gemeinden in solchen ausserordentlichen Fällen zum Schutz vor Naturgefahren während der Planung und Realisierung von Schutzmassnahmen vorübergehend die Bauherrschaft ausübt (Art. 31a Abs. 1 E-KWaG). Die vorübergehende

Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton kann beispielsweise für die Räumung von Geschiebefängen in einem Fall wie Val Parghera oder Bondo erfolgen und ermöglicht die Freigabe von Kantons- und Bundesbeiträgen über die Waldgesetzgebung resp. die Programmvereinbarungen mit dem Bund. Mit der Einschränkung auf «besondere Fälle» soll sichergestellt werden, dass die Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton eine absolute Ausnahme darstellen soll. Diese kann beispielsweise zielführend sein, wenn noch nicht klar ist, wer die Bauherrschaft zu übernehmen hat.

Für die Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton soll ein Antrag erforderlich sein. Damit wird sichergestellt, dass dieser Fall nur im Einvernehmen mit den Betroffenen eintreten kann. Die Gemeinde und der Kanton regeln in einem solchen Fall ereignisbezogen die Einzelheiten (Art. 31a Abs. 2 E-KWaG), darunter beispielsweise auch, in welchem Zeitpunkt die Bauherrschaft an die Gemeinde übergeht.

Die Zuständigkeit und Verantwortung während der sogenannten Bewältigungsphase verbleibt auch bei einer vorübergehenden Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton unverändert bei den betroffenen Gemeinden oder Dritten bzw. den Blaulichtorganisationen. Der Kanton erfüllt die Aufgabe in jedem Fall in enger Koordination mit den betroffenen Gemeinden oder Dritten und den anderen in die Ereignisbewältigung involvierten Akteuren. Mit Blick auf die gemachten Erfahrungen und die sehr gut funktionierende Zusammenarbeit mit den von Grossereignissen betroffenen Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass eine vorübergehende Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton nur vereinzelte Ausnahmesituationen betreffen wird.

## **6. Artikel 31b Wald- und Flurbrandgefahr**

### ***6.1. Absatz 1***

Der Begriff «Waldnähe», wie er im geltenden Recht Anwendung findet, kann nicht für den ganzen Kanton einheitlich und griffig definiert werden, da dieser imaginäre Waldabstand von den Gegebenheiten des Standorts und deren Umgebung (z.B. vorhandenes Brandgut) abhängt (vgl. oben Punkt I/4). Der Begriff «Waldnähe» ist zu unklar, um ein Verbot zu definieren. Daher ist vorgesehen, dass bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr das Feuern neu im Gebiet ausserhalb des Siedlungsraums verboten ist. Mit der neuen Lösung soll das Verbot grundsätzlich auch ausserhalb des Waldes gelten.

Der Siedlungsraum besteht grundsätzlich aus dem gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz,

RPG; SR 700) im kantonalen Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiet. Das Siedlungsgebiet gemäss Richtplan besteht aus Bauten und Anlagen, Industrie- und Gewerbearealen, Verkehrs- und Parkierungsflächen, Plätzen, Park- oder Grünanlagen in der überbauten Bauzone sowie den rechtskräftig für eine bauliche Entwicklung eingezonten und noch unüberbauten Bauzonen im dauernd besiedelten Gebiet. Zum Siedlungsgebiet gehören auch nicht eingezonte Flächen, die vollständig von Bauzonen umschlossen sind.<sup>16</sup>

Zudem können die Gemeinden Ausnahmen (wie beispielsweise Maiensässgebiete, Erhaltungszonen etc.) definieren, die auch zum Siedlungsraum zählen und somit von einem allfälligen Feuerverbot ausgenommen sind. Diese Gebiete dürfen selbstredend keinen Wald enthalten und müssen grundsätzlich Siedlungscharakter aufweisen.

Der Entscheidungs- und Handlungsspielraum über Feuerverbote im Siedlungsraum soll bei den Gemeinden liegen. Im Siedlungsraum ist die Gefahr, dass sich Brände in den Wald fortpflanzen, generell gering und nur am Siedlungsrand erhöht. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde ein allfälliges Feuerverbot zumindest auf den Siedlungsrand ausdehnt. Für die Bekanntmachung der Gefahrensituation bei Wald- und Flurbrandgefahr bleibt der Kanton weiterhin zuständig. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die regional bis kantonal koordiniert werden muss. Weiter müssen auch die Nachbarkantone und der Bund miteinbezogen werden. Infolgedessen ist es sinnvoll und zielführend, wenn diese Aufgabe weiterhin von der kantonalen Fachstelle übernommen wird.

## **6.2. Absatz 2**

Die Gemeinden können für sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes Ausnahmen vom Feuerverbot bewilligen. Die Kompetenz der Gemeinde gestützt auf Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) Tätigkeiten zu verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen, wird von dieser Änderung nicht tangiert. Die Gemeinden können bestimmen, dass fest eingerichtete Feuerstellen ausserhalb des Waldes trotz bestehendem Feuerverbot betrieben werden können, sofern bestimmte Standortanforderungen und Baustandards erfüllt sind. Die relevanten Anforderungen hat das AWN im Infoblatt «Was sind «sichere Feuerstellen?»» näher ausgeführt.

Demgemäss sind für die Beurteilung einer sicheren Feuerstelle der Baustandard, die Standortwahl sowie organisatorische Massnahmen (beispiels-

---

<sup>16</sup> Kantonaler Richtplan Graubünden, S. 43.

weise gute Erreichbarkeit durch die Feuerwehr, Wasser in der Nähe, Entfernung von leicht entzündlichen Feuerquellen, zweckmässige Information über das richtige Verhalten an der Feuerstelle, Organisation von Kontrollgängen) entscheidend. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen beraten und unterstützen die Gemeinden bei der Wahl von sicheren Feuerstellen.

## **7. Artikel 31c Verhüten und Beheben von Waldschäden**

Der Bund verpflichtet die Kantone, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu ergreifen (Art. 27 Abs. 1 WaG). Bis vor der Teilrevision des WaG waren die zu ergreifenden Massnahmen noch auf forstliche Massnahmen begrenzt. Der Begriff forstlich wurde aus dem Gesetz gestrichen, da mögliche Massnahmen gegen Schadorganismen nicht eingeschränkt werden sollen.<sup>17</sup> Ursachen für solche Schäden können durchaus auch ausserhalb des Waldareals auftreten und den Wald in seiner Funktion erheblich gefährden. Infolgedessen haben seit der erwähnten Gesetzesrevision Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden (Art. 27a Abs. 3 WaG).

Im Kanton Graubünden sind gemäss geltendem Recht Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben (Art. 22 Abs. 1 KWaV). Das AWN ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung an, überwacht deren Vollzug und kann im Unterlassungsfall die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der säumigen Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer anordnen (Art. 22 Abs. 2 KWaV). Mit der vorgesehenen Gesetzesrevision sollen die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern etc. im Sinne von Art. 27a Abs. 3 WaG zur Verhinderung und Behebung von Waldschäden verpflichtet werden und soll die Anordnung von Massnahmen resp. der Ersatzvornahme durch den Kanton ebenfalls auf diese erweitert werden. Zu den Inhaberinnen und Inhabern von Bäumen, Sträuchern etc. zählen sowohl die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Pächterinnen und Pächter oder am Wald Nutzungsberechtigten.<sup>18</sup> Damit wird sichergestellt, dass für die

<sup>17</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 21. Mai 2014, BBl 2014, 4929.

<sup>18</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 21. Mai 2014, BBl 2014 4909, S. 4931.



waldrelevanten Schadorganismen die notwendigen Vorkehrungen und Bekämpfungsmassnahmen auch ausserhalb des Waldareals getroffen werden können und der Kanton seinen bundesrechtlichen Auftrag erfüllen kann. Eine Verpflichtung der Verursacher wäre in der Praxis schwierig umsetzbar, da beim Verdacht oder dem Auftreten von Schadorganismen der Verursacher kaum oder nur in Ausnahmefällen eruiert werden kann. Daher soll die grundsätzlich bereits bestehende Regelung weitergeführt werden.

Aus der neuen Bestimmung kann eine Verpflichtung von Privaten resp. der Eingriff in Eigentumsrechte durch den Kanton resultieren. Es handelt sich somit um eine wichtige Bestimmung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), sie ist entsprechend in Form des Gesetzes durch den Grossen Rat zu erlassen. Folglich ist der beim persönlichen Geltungsbereich im Sinne von Art. 27a Abs. 3 WaG erweiterte Art. 22 KWaV neu auf Gesetzesstufe anzuheben.

Entscheidend ist, dass ein allfälliger Eingriff des Staates immer dem Verhältnismässigkeitsprinzip standzuhalten hat. Die Massnahmen müssen zur Verhinderung oder Behebung von Waldschäden geeignet und erforderlich sein. Zwischen der Massnahme und dem erhofften Nutzen ist zwingend eine Güterabwägung vorzunehmen.

Bei Verdacht auf Auftreten eines Schadorganismus werden die Inhaberrinnen und Inhaber darüber schriftlich informiert und auf die möglichen oder allenfalls notwendigen Massnahmen hingewiesen. Als letzte Möglichkeit kann die Anordnung der erforderlichen Massnahme in Form einer Verfügung erfolgen.

Massnahmen sind grundsätzlich notwendig gegen die heute bekannten Schadorganismen. Die Vielzahl an Schadorganismen, welche eine Waldfunktion gefährden, können vereinfacht in zwei Gruppen unterteilt werden: gefährliche (gSO) und besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO), auch als Quarantäneorganismen bezeichnet. Die besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) kommen heute in der Schweiz noch gar nicht oder nur lokal vor und werden auf nationaler Ebene in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) resp. der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) aufgelistet. Die Liste der Organismen mit allfälligen Bekämpfungsmassnahmen kann bei waldrelevanten Schadorganismen in der Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU; SR 916.202.2) sowie in der Vollzugshilfe Waldschutz (BAFU, 2018) und zusätzlichen Modulen weiter präzisiert werden. Das Ziel bei diesen bgSO ist die Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung. Darunter fallen beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) oder

die Kiefernholznermatode. Die zweite Gruppe (gefährliche Schadorganismen, gSO), welche den Wald in seinen Funktionen gefährden kann, besteht aus einheimischen und gebietsfremden Organismen, welche bereits so weit verbreitet sind, dass eine Tilgung nicht möglich ist. Gegen diese Organismen kann in vielen Fällen eine Bekämpfung sinnvoll sein, um das Schadensausmass zu reduzieren oder weitere Schäden zu verhindern. Darunter fallen beispielsweise der einheimische Borkenkäfer (Buchdrucker), der Götterbaum oder das Eschentriebsterben.

Im Kanton Graubünden werden die Schadorganismen, welche den Wald in seinen Funktionen gefährden können, jährlich überprüft und in den Projektvorschriften für Sammelprojekte Waldbau in Anhang 3.1 abschliessend aufgelistet. Dabei wird für jeden Organismus abgewägt, ob und in welchen Fällen eine Bekämpfung zwingend notwendig (bgSO), sinnvoll (gSO) oder nicht sinnvoll (gSO) ist. Die Liste enthält ausschliesslich Organismen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (bgSO) sowie dem Bericht der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) und des BAFU zur Priorisierung von waldrelevanten Schadorganismen (2017). Das übergeordnete Ziel ist, eine (weitere) Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, um Folgeschäden zu vermeiden.

Die Beiträge an die Kosten zur Verhütung und Behebung von Waldschäden bemessen sich, wie bisher, unabhängig der Eigentumsverhältnisse nach Art. 51 KWaG und betragen maximal 80 Prozent. Im Sinne der nationalen Gesetzgebung werden Beiträge für die Behebung von Waldschäden entrichtet, wenn damit weitere Folgeschäden verhindert oder verringert werden können oder dadurch eine unmittelbare Gefährdung abgewendet wird.

#### **IV. Anpassungsbedarf der kantonalen Waldverordnung**

Neben der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes sowie den neu hinzukommenden Ordnungsbestimmungen zum integralen Risikomanagement besteht auch ein Revisionsbedarf der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110). Dabei handelt es sich primär um Änderungen, die Folge der vorliegenden Gesetzesrevision oder von Rechtsänderungen auf Ebene Bund oder Kanton sind. Überdies sollen weitere untergeordnete Anpassungen, die aufgrund der Erfahrungen mit dem geltenden Recht angezeigt sind, vorgenommen werden. Die vorgesehenen Änderungen werden hier kurz zusammengefasst:

- Im Projektgenehmigungsverfahren soll nicht mehr das Vorprojekt, sondern das Bauprojekt genehmigt werden. Dadurch sollen Projektänderungen oder finanzielle Nachträge weitestgehend vermieden werden können. Die Genehmigung des Bauprojekts anstelle des Vorprojekts bringt we-

der einen Mehraufwand noch einen höheren Detaillierungsgrad mit sich, sondern führt lediglich zu einer Änderung des zeitlichen Ablaufs einer Projektgenehmigung.

- Aufgrund der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) sind die in der KWaV erwähnten Wildfutterstellen zu streichen.
- Die Totalrevision der ehemaligen Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) – seit 1. Januar 2020: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20) – macht eine Anpassung der diesbezüglichen Vollzugsbestimmung erforderlich.
- Die Bestimmung zu den Waldbränden ist entsprechend der vorliegenden Gesetzesrevision anzupassen.
- Die Bestimmungen zu den Waldreservaten sollen um die vom Bund geforderten und geförderten Altholzinseln und Habitatbäume erweitert werden.
- Da die Voraussetzungen, unter welchen forstlich ungelernte Arbeitskräfte im Wald unternehmerisch tätig sein dürfen, inzwischen auf Bundesebene geregelt sind, kann ein Teil der diesbezüglichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene gestrichen werden.

## **V. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorliegende Gesetzesrevision hat keine direkten personellen oder finanziellen Auswirkungen. Die Zuständigkeiten im Bereich Naturgefahren, wie sie im Gesetz klarer abgebildet werden sollen, werden bereits heute so wahrgenommen. Der Klimawandel und die damit einhergehende Zunahme von Ereignissen sowie die gestiegenen Ansprüche der Gesellschaft an Nutzung, Sicherheit und Information erfordern jedoch mittelfristig auf allen Staatsebenen einen höheren Bedarf an Ressourcen im Naturgefahrenmanagement. In den letzten sechs Jahren haben die grossen Naturereignisse (Murgänge Val Parghera, Bergsturz Pizzo Cengalo und Rutschung Brienz/Brinzauls) das AWN und weitere Dienststellen sowie insbesondere einzelne Gemeinden weit über die übliche Belastung gefordert, was zu spürbaren Engpässen bei der Erledigung des Tagesgeschäfts führte. Obwohl die Möglichkeiten zur Auslagerung von Aufgaben ausgeschöpft wurden, mussten wichtige Arbeiten zurückgestellt werden. Sicherheitsrelevante Pendenzen sind angesichts der progressiven Entwicklung der Naturereignisse nicht akzeptabel und können nur durch eine personelle Verstärkung des AWN verhindert werden. Hinzu kommt, dass sich der Aufwand des Kantons aufgrund von zusätzlichen Verpflichtungen des Bundes im Bereich der Bekämpfung von Schadorganismen erhöhen könnte, dies ist heute noch nicht abschätzbar.

Zusätzliche Stellen werden im Rahmen des ordentlichen Stellenschaffungsverfahrens unter Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 betreffend Gesamtlohnsumme von der Regierung zu schaffen sein.

Die äusseren Umstände, die beim Kanton zu einem höheren Ressourcenbedarf führen, führen auch bei den Gemeinden zu einem höheren Ressourcenbedarf. Die Vorlage hat jedoch weder eine Änderung der Zuständigkeiten noch eine der finanziellen Verpflichtungen zur Folge und entsprechend bleiben auch die Subventionssätze unverändert bestehen. Gemäss Art. 48 ff. KWaG werden für Fördermassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft Beiträge geleistet. Die anerkannten Kosten der Fördermassnahmen werden mit einem bestimmten maximalen Prozentsatz subventioniert. Für Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sowie zur Verhütung und Behebung von Waldschäden entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten (Art. 49 Abs. 1 KWaG, Art. 51 Abs. 3 KWaG).

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Richtlinien (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen beschränken sich auf das Notwendige und berücksichtigen die einschlägigen Vorgaben bezüglich richtiger Form und Rechtsetzungsstufe.

## **VII. Inkrafttreten**

Aufgrund der derzeitigen Beurteilung kann mit einem Inkrafttreten der Teilrevision des KWaG und der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe per 1. Januar 2021 gerechnet werden.

## VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Rathgeb*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*



---

## Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **920.100**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Kantonales Waldgesetz (KWaG)" BR 920.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 25 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Für forstliche Bauten und Anlagen kann der Kanton auf Antrag des Gesuchstellers die Projektleitung übernehmen.

#### **Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

~~Gefahrenzonen~~**Gefahrenkommissionen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die ~~Ausscheidung der Gefahrenzonen~~ **obliegt dem Amt** ~~Regierung~~ **Regierung setzt drei Gefahrenkommissionen ein. Sie legt die räumliche Zuteilung fest.**

---

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht. **Gefahrenkommissionen beurteilen die von Naturgefahren bedrohten Gebiete und halten die Beurteilung in einem Plan fest.**

<sup>3</sup> Die Regierung wählt die Kommissionen zur Beurteilung. **Der Plan der Gefahrenzonen ist behördenverbindlich. Er ist von den Gemeinden zeitnah in die Grundordnung zu überführen.**

**Titel nach Art. 30 (geändert)**

## **5. Naturgefahren und Schutz des Waldes**

**Titel nach Titel 5. (neu)**

### **5.1. Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand**

**Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)**

**Schutz vor Naturereignissen**  
**Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> **Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern. Vor Naturgefahren obliegt den Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht den Kanton für zuständig erklärt.**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Kanton erarbeitet die Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und Risiken durch Naturgefahren. Er bewertet die Risiken anhand von Schutzzielmatrizen und zeigt mögliche Massnahmen auf.

**Art. 31a (neu)**

Vorübergehende Bauherrschaft des Kantons bei Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann der Kanton zum Schutz vor Naturgefahren auf Antrag der Gemeinde während der Planung und Realisierung von Schutzmassnahmen die Bauherrschaft ausüben.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinde regeln die Einzelheiten vertraglich.

**Art. 31b (neu)**

Wald- und Flurbrandgefahr

<sup>1</sup> Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr ist das Feuern ausserhalb des Siedlungsraums verboten. Der Kanton macht die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes Ausnahmen vom Feuerverbot verfügen.



---

**Titel nach Art. 31b (neu)**

**5.2. Schutz des Waldes**

**Art. 31c (neu)**

Verhüten und Beheben von Waldschäden

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben.

<sup>2</sup> Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug. Im Unterlassungsfall kann er die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Lescha chantunala davart il gaud (LCG)

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	<b>920.100</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 50 da la Lescha federala davart il gaud e sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals 28 da favrer 2012,

concluda:

### I.

Il relasch "Lescha chantunala davart il gaud (LCG)" DG 920.100 (versiun dals 01-01-2020) vegn midà sco suonda:

#### **Art. 25 al. 2 (nov)**

<sup>2</sup> Sin dumonda da la petenta u dal petent po il chantun surpigliar la direcziun dal project per edifizis e per stabiliments forestals.

#### **Art. 28 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà)**

**Zonas Cumissiums da privel (Titel midà)**

<sup>1</sup> La determinaziun da las zonas **Regenza nominescha trais Cumissiums** da privel-è chausa da l'uffizi. **Ella determinescha l'attribuziun territoriala.**

---

<sup>2</sup> Las zonas Cumissiuns da privel vegnan determinadas en giuditgeschan ils territoris periclitads tras privels da la procedura dal plan d'utilisaziun tenor natira e registreschan il dretg chantunal davart la planisaziun dal territori giudicament sin in plan.

<sup>3</sup> La regenza elegia las cumissiuns che han Il plan da giuditgar las zonas la Cumissiun da privel è liant per las autoritads. El sto vegnir transferi da las vischnancas bainbaud en l'urden fundamental.

**Titel suenter Art. 30 (midà)**

**5. Protecziun Privels da la natira e protecziun dal guaud**

**Titel suenter titel 5. (nov)**

**5.1. Protecziun cunter privels da la natira e cunter incendis da guaud**

**Art. 31 al. 1 (midà), al. 2 (aboli), al. 3 (nov)**

**Protecziun cunter eveniments Management integral da las ristgas en cas da privels da la natira (Titel midà)**

<sup>1</sup> Là, nua che la La protecziun d'umans cunter privels da valurs materialas considerablas pretenda la natira è chausa da las vischnancas, nun che questa lescha decleria il chantun sco competent per quai, ston ils territoris correspondents vegnir segirads tras mesiras adattadas.

<sup>2</sup> *aboli*

<sup>3</sup> Il chantun elavura las basas per giuditgar la periclitaziun e las ristgas potenzialas tras privels da la natira. El valitescha las ristgas a maun da matritzas da finamiras da protecziun e mussa las mesiras pussaivlas.

**Art. 31a (nov)**

Il chantun sco patrun da construcziun ad interim en cas da mesiras da protecziun

<sup>1</sup> En cas spezials po il chantun – per proteger cunter privels da la natira e sin dumonda da la vischnanca – esser ad interim patrun da construcziun durant la planisaziun e la realisaziun da las mesiras da protecziun.

<sup>2</sup> Il chantun e la vischnanca reglan ils detagls en in contract.

**Art. 31b (nov)**

Privel d'incendis da guaud e da cultura

<sup>1</sup> En cas d'in privel d'incendi da guaud e da cultura pli grond èsi scumandà da far fiu ordaifer la zona d'abitadi. Il chantun communitescha la situaziun da privel a la publicitad en furma adequata.

<sup>2</sup> Las vischnancas pon disponer excepziuns dal scumond da far fiu per fuclars segirs ordaifer il guaud.

---

**Titel suenter Art. 31b (nov)****5.2. Protecziun dal guaud****Art. 31c (nov)**

Prevenziun e reparaziun da donns da guaud

<sup>1</sup> Las possessuras ed ils possessurs da bostgs, da chaglias, d'ulteriuras plantas, da culturas, da material vegetal, da meds da producziun e d'objects ch'èn infectads d'organissemms nuschaivels, che pudessan esser infectads u ch'èn sezs organissemms nuschaivels, èn obligads d'impedir e da reparar donns da guaud.

<sup>2</sup> Il chantun ordinescha las mesiras necessarias per impedir e per reparar donns e surveglia l'execuziun da questas mesiras. Sch'i vegn tralascià da prender las mesiras, po el ordinar l'execuziun d'uffizi tras terzas persunas a quint da las parts obligadas.

**II.**

Naginas midadas en auters relaschs.

**III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

**IV.**

Questa revisiun parziala è suttamesa al referendum facultativ. La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

## Legge cantonale sulle foreste (LCFo)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –  
Modificato: **920.100**  
Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 50 della legge federale sulle foreste e l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'atto normativo "Legge cantonale sulle foreste (LCFo)" CSC 920.100 (stato 1 gennaio 2020) è modificato come segue:

#### **Art. 25 cpv. 2 (nuovo)**

<sup>2</sup> Per edifici e impianti forestali, su domanda del richiedente il Cantone può assumere la direzione del progetto.

#### **Art. 28 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)**

~~Zone~~**Commissioni** di pericolo (**titolo modificato**)

<sup>1</sup> ~~La delimitazione delle zone~~ **Il Governo istituisce tre commissioni** di pericolo ~~competente all'Ufficio. Esso attribuisce loro i territori di competenza.~~

---

<sup>2</sup> La definizione delle zone ~~Le commissioni~~ di pericolo avviene nella procedura dei piani delle utilizzazioni conformemente al diritto cantonale sulla pianificazione territoriale ~~valutano le zone minacciate da pericoli naturali e registrano tale valutazione in un piano.~~

<sup>3</sup> Il Governo nomina le commissioni per la valutazione delle zone ~~piano della commissione~~ di pericolo è **vincolante per le autorità. I comuni devono trasferirlo in tempi brevi nell'ordinamento base.**

**Titolo dopo Art. 30 (modificato)**

**5. Protezione****Pericoli naturali e protezione della foresta**

**Titolo dopo titolo 5. (nuovo)**

**5.1. Protezione dai pericoli naturali e dagli incendi boschivi**

**Art. 31 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato), cpv. 3 (nuovo)**

**Protezione dalle catastrofi****Gestione integrale dei rischi in caso di pericoli naturali (titolo modificato)**

<sup>1</sup> ~~Se la~~ **La protezione della vita umana o di beni materiali considerevoli lo esige, le zone in questione devono essere assicurate con provvedimenti adeguati dai pericoli naturali spetta ai comuni, per quanto la presente legge non deleghi la competenza al Cantone.**

<sup>2</sup> *Abrogato*

<sup>3</sup> Il Cantone elabora le basi per la valutazione dei potenziali pericoli e rischi legati ai pericoli naturali. Esso valuta i rischi sulla base di matrici degli obiettivi di protezione e indica i possibili provvedimenti.

**Art. 31a (nuovo)**

Cantone quale committente temporaneo in caso di misure di protezione

<sup>1</sup> In casi particolari, ai fini della protezione dei pericoli naturali e su domanda del comune il Cantone può fungere da committente durante la pianificazione e la realizzazione di misure di protezione.

<sup>2</sup> Il Cantone e il comune disciplinano i dettagli per via contrattuale.

**Art. 31b (nuovo)**

Pericolo di incendio di boschi e di campi

<sup>1</sup> In caso di pericolo elevato di incendio di boschi e di campi è proibito accendere fuochi al di fuori degli insediamenti. Il Cantone rende nota la situazione di pericolo al pubblico in forma adeguata.

<sup>2</sup> Per focolari sicuri fuori dai boschi i comuni possono prevedere eccezioni dal divieto di accendere fuochi.

---

**Titolo dopo Art. 31b (nuovo)****5.2. Protezione della foresta****Art. 31c (nuovo)**

Prevenzione ed eliminazione dei danni alla foresta

<sup>1</sup> I detentori di alberi, arbusti, altre piante, colture, materiale vegetale, mezzi di produzione e oggetti che sono o potrebbero essere infestati da organismi nocivi o che sono organismi nocivi sono tenuti a prevenire e a eliminare i danni alla foresta.

<sup>2</sup> Il Cantone ordina i provvedimenti necessari atti alla prevenzione e all'eliminazione di danni e vigila sulla loro esecuzione. In caso di omissione esso può disporre l'esecuzione sostitutiva da parte di terzi con spese a carico dei responsabili.

**II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

**III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

**IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.





## Auszug Geltendes Recht

### Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Vom 11. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald<sup>2)</sup> und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### 3. Forstliche Bauten und Anlagen

**Art. 25** Weitere Regelungen

<sup>1</sup> Die Regierung bezeichnet die forstlichen Bauten und Anlagen und regelt die Einzelheiten des Projektgenehmigungsverfahrens.

### 4. Wald und Raumplanung

**Art. 28** Gefahrenzonen

<sup>1</sup> Die Ausscheidung der Gefahrenzonen obliegt dem Amt.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht.

<sup>3</sup> Die Regierung wählt die Kommissionen zur Beurteilung der Gefahrenzonen.

---

<sup>1)</sup> GRP 2011/2012, 1308

<sup>2)</sup> SR 921.0

<sup>3)</sup> BR 110.100

<sup>4)</sup> Seite 1639

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **5. Schutz des Waldes**

### **Art. 31** Schutz vor Naturereignissen

<sup>1</sup> Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern.

<sup>2</sup> Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten. Die Gefahrensituation ist durch das Amt der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu machen.



